

## Beglaubigte Abschrift

### Sozialgericht Neuruppin

Az.: S 27 AY 28/23 ER



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Volker Gerloff  
2. Hinterhof, 1. OG  
Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin

gegen

Landkreis Oberhavel  
Dezernat III - Arbeit und Soziales  
Büro Dezernat III  
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg

- Antragsgegner -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Neuruppin durch die weitere aufsichtführende Richterin am Sozialgericht Dr. Hennig am 25. Januar 2024 beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die Zeit vom 27.12.2023 bis zum 29.2.2024 vorläufig Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Bedarfsstufe 1, zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**

**Der Antragstellerin wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff Prozesskostenhilfe bewilligt.**

**Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.**

I.

Die am [REDACTED] 1997 geborene Antragstellerin, die gesetzlich ausreisepflichtig ist und im laufenden Leistungsbezug nach § 1a Abs. 1, 3 S. 1 AsylbLG bei dem Antragsgegner steht, begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Die Antragstellerin ist Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Sie reiste nach eigenen Angaben am 05.05.2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein, zeigte am 17.07.2021 den Verlust ihres Reisepasses an und stellte am 19.11.2021 einen Antrag auf die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Asylantrag der Antragstellerin mit Bescheid vom 20.01.2022 bestandskräftig ab. Der Aufenthalt der Antragstellerin wird seither – wegen Passlosigkeit - nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet. Die Duldungsverfügung enthält die Nebenbestimmung einer Wohnsitzauflage betreffend dem Landkreis Oberhavel. Die Antragstellerin ist schwanger. Der errechnete Entbindungstermin ist der [REDACTED].2024. Sie ist Mutter einer am [REDACTED].2021 geborenen Tochter, die ungekürzte Leistungen der Bedarfsstufe 6 von dem Antragsgegner erhält.

Mit Schreiben des Antragstellers vom 23.03.2023 wurde die Antragstellerin aufgefordert, bis zum 25.04.2023 ein Dokument zur Bestätigung ihrer Identität vorzulegen (z.B. Reisepass, Geburtsurkunde, ID-Karte, Heiratsurkunde, Führerschein). Für den Fall, dass sie diese Dokumente nicht habe, sei sie verpflichtet, sich umfassend um die Beschaffung zu bemühen, insbesondere u.a. sich an die Botschaft oder an Verwandte, Bekannte oder andere Personen (Rechtsanwälte) in ihrem Heimatland zu wenden. Sie wurde darauf hingewiesen, dass der Verstoß gegen Mitwirkungspflichten eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zur Folge haben könne.

Mit Schreiben vom 20.04.2023 wurde die Antragstellerin von dem Antragsgegner dazu angehört, dass sie keine nachhaltigen Bemühungen in Bezug auf die Beschaffung von identitätsbelegenden Dokumenten und von Passersatzpapieren habe erkennen lassen und dass deshalb eine Anspruchseinschränkung in Betracht

komme. Innerhalb der bis zum 11.05.2023 gesetzten Frist äußerte sich die Antragstellerin nicht.

Mit einem Bescheid vom 28.07.2023 gewährte der Antragsgegner der Antragstellerin daraufhin für die Zeit Juli 2023 und August 2023 Leistungen nach § 3 AsylbLG. Mit weiterem Bescheid vom 28.07.2023 gewährte der Antragsgegner der Antragstellerin für die Zeit 01.09.2023 bis 29.02.2024 gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG und begründete dies damit, dass aus von ihr selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten. Bezüglich des Zeitraumes der Gewährung gekürzter Leistungen führte der Antragsgegner aus: „Die Einschränkung auf Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG ist gemäß § 14 AsylbLG auf sechs Monate befristet.“ Der Bescheid enthielt folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift [...] einzulegen. [...] Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:kreisverwaltung@oberhavel.de).“

Mit Schreiben vom 31.08.2023 übersandte die Antragstellerin der Ausländerbehörde des Landkreises Oberhavel einen am 07.04.2022 ausgestellten Auszug aus dem Geburtenregister. Mit Schreiben vom 08.09.2023 wies die Ausländerbehörde die Antragstellerin darauf hin, dass sie damit ihrer Anforderung zur Passbeschaffung vom 23.03.2023 nicht hinreichend nachgekommen sei und forderte sie auf, bis zum 05.10.2023 ein Dokument zur Bestätigung ihrer Identität vorzulegen.

Mit Schreiben vom 12.12.2023 legte die Antragstellerin beim Antragsgegner u.a. Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.07.2023 bzgl. der Zeit 01.09.2023 bis 29.02.2024 ein und machte geltend, die Rechtsmittelbelehrung sei unvollständig, weshalb die Jahresfrist gelte. Mit Schreiben vom 23.12.2023 ließ sie zudem

gegenüber dem Antragsgegner erklären, dass das Schreiben vom 12.12.2023 hilfsweise als Überprüfungsantrag ausgelegt werden solle.

Ebenfalls am 23.12.2023 stellte die Antragstellerin bei dem Sozialgericht Neuruppin einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz und macht geltend, die Anwendung des § 1a AsylbLG sei offensichtlich rechtswidrig. Es fehle schon an einer konkreten, einzelfallbezogenen Mitwirkungsaufforderung. Mit Schreiben vom März sei sie zur Vorlage von Personenstandsurkunden aufgefordert worden, und im September sei ihr mitgeteilt worden, dass dies nicht reiche. Ohnehin würde im Fall der Antragstellerin eine Passbeschaffung wahrscheinlich daran scheitern, dass sie nicht über einen deutschen Aufenthaltstitel verfüge. Auch fühle sie sich derzeit nicht gut genug, um zur Botschaft zu fahren, wolle dies aber nachholen, sobald es ihr besser gehe. Zudem verfüge sie sei ihr keine nicht über die nötigen finanziellen Mittel zur Passbeschaffung und Hilfe sei ihr nicht angeboten worden. Darüber hinaus sei die Befristung nach § 14 Abs. 1 AsylbLG nicht ausreichend vorgenommen worden, es fehle an einer Anhörung, und es fehle an der amtswegig notwendigen Prüfung, ob weitere Bedarfe zu Decken seien. Vorliegend dränge sich der Reisebedarf auf. Jedenfalls sei der gewährte Betrag von 216 € monatlich zu niedrig. Und nicht zuletzt sei § 1 a AsylbLG offensichtlich verfassungswidrig, denn nach dieser Vorschrift seien Ansprüche nach §§ 2,3, und 6 AsylbLG ausgeschlossen, was zu einer verfassungswidrigen Streichung soziokultureller Bedarfe führe.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner zu im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin ab dem 27.12.2023 vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG, Bedarfsstufe 1, zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, es bestehe bereits kein Anordnungsanspruch. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen hätten nicht vollzogen

werden können, da die Antragsteller pflichtwidrig nicht daran mitgewirkt habe, einen Pass, Passersatz oder ein sonstiges Reisedokument zu beschaffen. Die Antragstellerin könne sich nicht darauf berufen, dass ein Antrag „wahrscheinlich“ nicht erfolgreich wäre, weder konkrete Kosten der Passbeschaffung noch, ob Unterlagen fehlten, seien belegt. Auch dass sie sich aufgrund der erst Ende Oktober 2023 festgestellten Schwangerschaft nicht bei der Botschaft habe vorstellen können, sei nicht nachvollziehbar. Die Antragstellerin sei zudem hinreichend über die mögliche Rechtsfolge Leistungskürzung nach dem AsylbLG belehrt worden. Auch die Befristung sei ordnungsgemäß erfolgt. Im Übrigen sei die Vorschrift des § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber sei von Verfassungswegen nicht gehindert, die Gewährung existenzsichernder Leistungen an die Einhaltung von Mitwirkungspflichten zu knüpfen, solange die Mitwirkungspflicht dem Leistungsberechtigten nichts unzumutbares abverlange. Es obliege der Antragstellerin, konkrete Umstände vorzutragen, aus denen sich im konkreten Einzelfall ein ungedeckter Bedarf ergebe. Dies habe sie nicht getan.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte des Sozialgerichts Neuruppin sowie auf die Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen. Diese Akten haben der Entscheidung des Gerichts zugrunde gelegen.

## II.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung in Form einer Regelungsanordnung ist zulässig und begründet.

Er ist als Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Nach dieser Vorschrift sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig. Vorliegend dürfte der Bescheid vom 28.07.2023, mit dem der Antragsgegner der Antragstellerin und für die Zeit 01.09.2023 bis 29.02.2024 gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG gewährt, bestandskräftig sein, da der Widerspruch vom 12.12.2023 nicht innerhalb der Monatsfrist erfolgte. Mit Schreiben vom 23.12.2023

ließ die Antragstellerin jedoch gegenüber dem Antragsgegner erklären, dass das Schreiben vom 12.12.2023 hilfsweise als Überprüfungsantrag ausgelegt werden solle. Ist ein Überprüfungsverfahren nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) noch nicht bestandskräftig abgeschlossen, so ist trotz fortbestehender Bestandskraft des dem Verfahren zugrunde liegenden Verwaltungsakts ein regelungsfähiges Rechtsverhältnis gegeben, da nicht auszuschließen ist, dass das Ergebnis des Verfahrens nach § 44 SGB X die Aufhebung und Änderung dieses Verwaltungsaktes ist (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 2. Juni 2020 – L 4 AY 7/20 B ER–, juris Rn. 6 m.w.N).

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines materiellen Anspruchs, für den einstweiliger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Bestehen eines Anordnungsgrundes voraus, der vorliegt, wenn unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen dem Antragsteller das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar ist. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Entscheidungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes können grundsätzlich auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über den Antrag (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, München 2020, § 86b Rn 42 m.w.N.).

Gemessen an diesen Maßgaben ist dem Antrag stattzugeben. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts hat der Antragsteller einen materiellen Leistungsanspruch (Anordnungsanspruch) und ohne den Erlass der begehrten Anordnung drohen ihm wesentliche Nachteile (Anordnungsgrund).

Die Antragstellerin hat bis zunächst Ende Februar 2024 Anspruch auf Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG. Sie ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, da ihr Aufenthalt seit der Beendigung ihres Asylverfahrens durch den Bescheid des BAMF vom 20.01.2022 – wegen Passlosigkeit - nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet wird. Daneben ergibt sich die Leistungsberechtigung aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, weil die Antragstellerin vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Im Einklang mit den Vorgaben des Tatbestands der Anspruchseinschränkung nach § 1 a Abs. 3 AsylbLG in der Fassung vom 15.8.2019 ging der Antragsgegner im Zeitpunkt des Erlass des Bescheids vom 28.07.2023 davon aus, dass der Anspruch der Antragstellerin auf Leistungen nach dem AsylbLG nach § 1a Abs. 3 AsylbLG einzuschränken gewesen ist. Danach erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen konnten nicht vollzogen werden, da die Antragstellerin nicht die nötigen Reisedokumente besitzt. § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG verlangt vom Ausländer, die erforderlichen Unterlagen einzureichen und bei der Auslandsvertretung seines Heimatstaates vorzusprechen. Diesen aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten kam die Antragstellerin nicht nach. Trotz wiederholter Belehrungen und Aufforderungen durch die Ausländerbehörde hatte die Antragstellerin keinerlei Anstrengung unternommen, überhaupt nur bei der Botschaft vorzusprechen und einen Reisepass zu beantragen und sich die entsprechende Vorsprache bescheinigen zu lassen. Darüber hinaus musste weder die Ausländerbehörde noch der Antragsgegner der Antragstellerin konkretere Vorgaben machen, welche weiteren Schritte und Handlungen erforderlich sind. Denn die Vereinbarung eines Termins zur Antragstellung bei der Auslandsvertretung des Heimatstaates wäre für die Antragstellerin ohne weitere, konkretere Handlungsanweisungen machbar gewesen. Erst wenn sich dabei ergibt, dass die Antragstellung weitere Aufwendungen erfordert, welche die Antragstellerin alleine nicht bewältigen kann, wäre ggf. die Unterstützung der Ausländerbehörde zu fordern.

Soweit die Antragstellerin vorträgt, eine Vorsprache sei ihr aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht möglich gewesen, ist dies weder glaubhaft gemacht noch ohne weiteres nachvollziehbar.

Auch die erforderliche Kausalität zwischen dem zu vertretenden Verhalten der Antragstellerin und dem Nichtvollzug der Abschiebung war gegeben. Dieses Erfordernis ist nur erfüllt, wenn keine außerhalb des Verantwortungsbereichs des Leistungsberechtigten liegenden Sachverhalte mitursächlich für den Nichtvollzug der Abschiebung sind. Nur in den Fällen eines Fehlverhaltens des Leistungsberechtigten, das monokausal für seine Nichtabschiebung ist, ist die Anspruchseinschränkung verfassungsgemäß und verstößt im Einzelfall insbesondere nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip (vgl. BSG vom 27.02.2019 - B 7 AY 1/17 R; vgl. auch BSG vom 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R). Ohne Reisedokumente ist jeder Versuch der Ausländerbehörde, den Aufenthalt der Antragstellerin zu beenden, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes stellt ein vom Gesetzgeber als typisch ins Auge gefasstes leistungsmisbräuchliches Verhalten i.S. des § 1a Abs. 3 AsylbLG dar (BT-Drs. 13/10155 S. 5 zu § 1a Nr. 2).

Mit Schreiben vom 20.04.2023 ist die Antragstellerin auch vor der Entscheidung über die Einschränkung angehört worden und ihr ist bis zum 11.05.2023 eine angemessene Frist zur Beendigung des leistungsmisbräuchlichen Verhaltens gesetzt worden.

Auch § 14 Abs. 2 AsylbLG steht der Anspruchseinschränkung vorliegend nicht entgegen, die Sechsmonatsfrist ist eingehalten.

Allerdings hat sich die Sachlage seit Bescheiderlass am 28.07.2023 wesentlich verändert. Seit dem 01.09.2023 erhält die Antragstellerin nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege nach § 1a Abs. 3 AsylbLG. Vor diesem Hintergrund stellt sich ihre fortgesetzte Untätigkeit hinsichtlich der Passbeschaffung nicht (mehr) als von ihr zu vertreten dar, denn es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin über keinerlei finanzielle Reserven verfügt, um die Passbeschaffung etwa durch

Anreise zur und Vorsprache bei der Botschaft voranzutreiben. Dafür sprechen auch die vorgelegten Kontoauszüge. Die Annahme, dass die Antragstellerin um ihrer Mitwirkungspflicht aus § 48 Abs. 3 AufenthG zu genügen, beim Antragsgegner einen Antrag auf Bewilligung von für die Passbeschaffung nötigen Reise- und sonstigen Ausgaben hätte stellen *müssen*, erscheint abwegig, denn die vorgenommenen Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 1 S. 1 AsylbLG schließt Leistungen nach § 6 AsylbLG aus, und § 1 a Abs. 1 S. 3 AsylbLG sieht ausdrücklich bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall ausschließlich weitere Leistungen für den notwendigen Bedarf i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, nicht aber für den notwendigen persönlichen Bedarf i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG vor. Dass § 1 a Abs. 1 S. 3 AsylbLG möglicherweise verfassungskonform dahingehen auszulegen ist, dass im Einzelfall bedarfsorientiert auch ergänzend weitere Leistungen zu gewähren sind (vgl. Hessisches LSG vom 26.02.2020- L 4 AY 14/19 B ER – und Bayerisches LSG v. 06.09.2022-L 8 AY 73/22 B ER), vermag eine solche Antragsobliegenheit nicht zu begründen. Bis auf weiteres ist die Antragstellerin mithin nicht in der Lage, die nötigen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, so dass diese vorerst nicht von ihr gefordert werden können.

Für die Dauer des Ruhens der Mitwirkungsobliegenheit entfällt dann auch die an die Verletzung dieser Obliegenheit geknüpfte finanzielle Leistungseinschränkung. Die Vorschrift des § 1a AsylbLG sanktioniert nämlich nicht repressiv einen vorangegangenen Pflichtverstoß. Vielmehr ist sie darauf gerichtet, den Adressaten anzuhalten, seine unvertretbare Mitwirkungspflicht in der Zukunft zu erfüllen. Die Leistungseinschränkung des § 1a Abs. 3 AsylbLG knüpft an gegenwärtiges vermeidbares persönliches Fehlverhalten des Leistungsberechtigten an, der die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch in seinen Verantwortungsbereich fallendes vertretbares und vorwerfbares Verhalten verhindert (vgl. zur a.F. BSG vom 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R -). Aufgrund ihrer Mittellosigkeit ist der Antragstellerin das ausländerrechtlich verlangte Verhalten nicht möglich bzw. nicht zumutbar, ihre Untätigkeit ist ihr nicht (mehr) vorwerfbar.

Mangels Fortdauer der Leistungseinschränkung nach § 1 Abs. 3 S. 1AsylbLG gilt die allgemeine Regel, wonach Leistungsberechtigte nach § 1AsylbLG gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Kleidung,

Gesundheit, Pflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) erhalten. Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).

Auch ein Anordnungsgrund ist gegeben, denn bei Unterbleiben einer einstweiligen Anordnung bestünde nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin die Gefahr einer Unterdeckung ihres Lebensbedarfs.

Die Leistungen sind vorläufig antragsgemäß ab 27.12.2023 zu gewähren. Die Begrenzung der zeitlichen Wirkung des Beschlusses auf einstweiligen Rechtsschutz entspricht dem Ende des vom Antragsgegner verfügten Zeitraums der Leistungsabsenkung.

III.

Die Kostenentscheidung folgt der Sachentscheidung.

IV.

Nach dem Vorstehenden war auch Prozesskostenhilfe zu gewähren.

V.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR nicht.

Dr. Hennig

Beglaubigt:



Justizbeschäftigte